KR-Nr. 240/2005

An die Geschäftsleitung des Kantonsrates 8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Beiblatt bei Gemeindewahlen

Im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sei der bestehende § 61 zu ergänzen mit dem folgenden Absatz 2:

"Für Gemeindewahlen kann die Gemeindeordnung ein Beiblatt vorschreiben, sofern es weder zu einer stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge kommt."

Begründung:

Mit dem auf Anfang 2005 in Kraft gesetzten GPR wurde neu die Möglichkeit eingeführt, bei Wahlen den Stimmberechtigten ein Beiblatt abzugeben. Allerdings liegt der Entscheid dazu allein bei der wahlleitenden Behörde.

Verschiedene Gemeinden sind daran, ihre Gemeindeordnung dem GPR und der neuen Kantonsverfassung anzupassen. Mir sind mehrere Gemeinden bekannt, welche gerne die Abgabe eines Beiblattes in der Gemeindeordnung verbindlich festhalten wollten. Da dies mit dem heutigen § 61 des GPR nicht möglich ist, werden diese Gemeinden in ihrer Autonomie unnötig eingeschränkt.

Trüllikon, 18. August 2005

Freundliche Grüsse Peter S. Weiller